

Ergänzende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für das SchülerFreizeitTicket

- (1) Das SchülerFreizeitTicket gilt an Schultagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ganztägig zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im Tarifgebiet der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust- Parchim mbH.
- (2) Das SchülerFreizeitTicket gilt personengebunden für Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen sowie von Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss).
- (3) Das SchülerFreizeitTicket gilt **nicht** für Schüler, die älter als 21 Jahre sind, Studenten, Auszubildende und Schüler von Abendgymnasien.
- (4) Das SchülerFreizeitTicket wird auf Antrag gegen Vorlage eines Schülerschulweises bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises ausgestellt. Es wird zu Kontrollzwecken mit einem Foto des Inhabers versehen.
- (5) Das SchülerFreizeitTicket kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach ist jederzeit die Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats möglich. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei einem Umzug oder Schulwechsel, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats. Zum Ende des Kalendermonats, in dem das Alter von 21 Jahren erreicht wird, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Für das SchülerFreizeitTicket sind 16,50 EURO im Monat zu zahlen. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Zahlungsbetrag ist zum ersten des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Bezahlung erfolgt durch monatlichen Bankeinzug per SEPA-Lastschriftmandat oder Vorauszahlung für 12 Monate.
- (7) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist VLP zur Kündigung mit sofortiger Wirkung und Beendigung der Vertragslaufzeit berechtigt.
- (8) Das SchülerFreizeitTicket ist nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.